

Anfrage

der Bundesräte Jürgen Weiss, Edgar Mayer und Helmut Kritzinger
an den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz

betreffend Begünstigung bestimmter pauschalierter Aufwandsentschädigungen

Nach § 49 Abs. 7 ASVG kann vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz festgestellt werden, dass für bestimmte Personenkreise pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt angesehen werden, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Davon wurde zuletzt mit Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 5. November 2002, BGBl II Nr. 409/2002, Gebrauch gemacht. Demnach gelten unter anderem pauschalierte Aufwandsentschädigungen bis zu 537,78 Euro pro Monat von Künstler(innen), Sportler(innen) und Trainer(innen) nicht als beitragspflichtige Entgelte.

Nicht berücksichtigt sind Personen, die im Sozialbereich tätig sind. Im Rahmen mobiler Hilfsdienste könnten nach heutigen Erkenntnissen unter Teilzeitbeschäftigten und Pensionist(innen) viele geeignete Personen gewonnen werden. In allen diesen Fällen besteht bereits eine Versicherungspflicht, sodass bei einer sozialversicherungsrechtlich begünstigten Behandlung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen keine Umgehung von Versicherungspflichten und keine Verkürzung von Beitragszahlungen zu erwarten ist. Hingegen wäre eine solche Begünstigung ein wesentlicher Anreiz, sich neben einer Teilzeit-Berufstätigkeit oder Pension beispielsweise Organisationen zur Vermittlung mobiler Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen. Es ist auch kein Grund erkennbar, warum soziales Engagement nicht in gleicher Weise anerkannt werden sollte wie eine Betätigung in Sport und Kultur.

In diesem Zusammenhang sei auf eine vom Vorarlberger Landtag am 7. März 2007 gefasste EntschlieÙung verwiesen, wonach vor allem für selbstständige, aber auch unselbständige Betreuungsleistungen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, die eine intensive Pflege und Betreuung zu Hause leistbar machen

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz folgende

A n f r a g e :

1. Welches sind die Gründe dafür, dass in § 49 Abs. 7 ASVG die Freistellung pauschalierter Aufwandsentschädigungen vom Entgeltbegriff für bestimmte Bereiche ermöglicht wird und für andere nicht, insbesondere nicht für im Sozialbereich Beschäftigte?
2. Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage zu betreiben, mit der § 49 Abs. 7 ASVG in der Weise geändert wird, dass die Begünstigung pauschalierter Aufwandsentschädigungen auch den im Sozialbereich Beschäftigten ermöglicht werden kann, sofern die jeweilige Tätigkeit wie z.B. bei Teilzeitschäftigten oder Pensionist(innen) nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
3. Falls Nein, warum nicht?
4. Falls Ja, sind Sie in weiterer Folge auch bereit, eine entsprechende Verordnung zu erlassen?

*Wolfgang
Mayer S.
Karlhuber-Kritstaller*